Die nachfolgende Fassung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wurde durch den Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen kann nicht übernommen werden.

# Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) \*)

Vom 16. Juni 2009 (BGBI. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4740)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 4 und des § 20 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26.
   November 2008 (BGBI. I S. 2242), die beide zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2495) geändert worden sind, sowie
- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2143) geändert worden ist:

## § 1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

- (1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:
- 1. Abgasanlagen,
- 2. Heizgaswege der Feuerstätten,
- 3. Räucheranlagen,
- 4. notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.
- (2) Bei Feuerstätten, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren für flüssige und gasförmige Brennstoffe darf der Kohlenmonoxidanteil im Rahmen der Abgaswegüberprüfung bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, nicht mehr als 1 000 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Eine Kohlenmonoxidmessung entfällt bei
- 1. gasbeheizten Wäschetrocknern,
- Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 Meter hat,
- 3. ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate).

Die Messungen sind mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen. Die eingesetzten Messeinrichtungen sind halbjährlich von einer der Stellen zu überprüfen, die in § 13 Absatz 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBI. I S.38) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

- (3) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:
- Anlagen nach Absatz 1, die dauerhaft stillgelegt sind, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen dau-

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

erhaft unterbunden ist und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist,

- 2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 Quadratzentimeter an der Sohle,
- frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,
- 4. Heizgaswege von betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.5 sowie in Feuerstätten von kehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,
- 5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,
- 6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 Kilowatt,
- 7. Koch- und Garschränke.
- (4) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. Treffen bei Anlagen unterschiedliche Kehr- oder Überprüfungspflichten zu, so ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Wurden Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.
- (5) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers die in Anlage 1 bestimmte Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert.
- (5a) Im Einzelfall kann die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume für Feuerstätten für feste Brennstoffe die in Anlage 1 Nummer 1.3, 1.5 und 1.6 bestimmte Anzahl der Kehrungen auf eine im Kalenderjahr herabsetzen, wenn
  - 1. eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung festgestellt worden ist,
  - 2. die Betriebs- und Brandsicherheit auch bei einer Herabsetzung sichergestellt ist,
  - 3. die Feuerstätte mindestens die Anforderungen der Stufe 2 nach § 5 Absatz 1 oder Anlage 4 Nummer 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen einhält und
  - 4. der für die Feuerstätte benutzte Schornstein nur einfach belegt ist.

Stellt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erstmals fest, dass die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Umfangs der Kehrungen vorliegen, hat sie oder er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf die Möglichkeit eines Antrages nach Satz 1 hinzuweisen. Eine Herabsetzung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr beantragt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Herabsetzung nicht mehr vor, hat die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit dem nächsten Feuerstättenbescheid die Anzahl der Kehrungen wieder entsprechend der Anlage 1 festzulegen.

(6) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für kehroder überprüfungspflichtige Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brand-

sicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

- (7) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 ist die Behörde, die gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 25 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes genannten Aufgaben durch Landesrecht bestimmt ist.
- (8) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen durch die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger prüfen zu lassen, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauchoder Abgase eingehalten sind.

#### § 2 Besondere Kehrarbeiten

- (1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Sie darf nicht ausgebrannt werden, wenn ihr Zustand oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks berechtigt sind. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragten, den Hausbewohnern und dem Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.
- (2) Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Abgas- und Lüftungsanlagen und Verbrennungsluftund Abluftanlagen sind von Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern nach dem Stand der Technik, insbesondere entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. März 2014, GMBl. S. 164, die durch die Bekanntmachung vom 2. März 2015, GMBl. S. 136, geändert worden ist), durchzuführen.

# § 3 Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

- (1) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat den Termin der Feuerstättenschau spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichtet.
- (2) Die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger setzt die Zeiträume für die Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in den Feuerstättenbescheiden in möglichst gleichen Zeitabständen fest. Soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht, setzt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume in dem Feuerstättenbescheid so fest, dass Schornsteinfegerarbeiten innerhalb eines Kalenderjahres in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden können.

(3) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau hat die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

# § 4 Durchführung der Kehr- oder Überprüfungsarbeiten

- (1) Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kehren oder zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen; dies gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten.
- (2) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger, der oder die die Arbeiten durchgeführt hat, zu entfernen und in die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behältnisse zu füllen.
- (3) Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

## § 5 Formblätter

Für die Formblätter nach § 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist dem Formblatt als Anlage beizufügen. Die in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 anzugebende Messgeräte-Identifikationsnummer setzt sich aus Hersteller-Kurzzeichen, Typ-/Seriennummer, Prüfstelle und letztem Prüftermin nach Jahr und Monat zusammen.

#### § 6 **Gebühren**

- (1) Gebühren sind für folgende Tätigkeiten zu entrichten:
  - 1. Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes,
  - 2. Erlass oder die Änderung des Feuerstättenbescheides nach § 14a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
  - 3. anlassbezogene Überprüfung nach § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, wenn bei der Überprüfung tatsächlich Mängel festgestellt wurden,
  - 4. Mahnung rückständiger Gebühren nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
  - 5. Ersatzvornahme nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sowie
  - 6. anlassbezogene Überprüfung nach § 1 Absatz 8.
- (2) Eine Mahnung kann ausgesprochen werden, wenn eine rückständige Gebühr nach Anlage 3 innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde. Die Mahngebühr nach Absatz 1 Nummer 4 darf nur einmal je fällige Gebührenrechnung erhoben werden.
- (3) Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert beträgt 1,20 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 7 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

# § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2021

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie PeterAltmaier

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)

## Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

			1
(	Anlagen und deren Benutzung soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1	Feste Brennstoffe		
1.1	ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	4	
1.2	regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	
1.3	Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BlmSchV)	2	
1.4	Blockheizkraftwerk	2	
1.5	nach § 15 1. BlmSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	2	
1.6	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
1.7	gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	1	
1.8	notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen		einmal im Kalenderjahr
1.9	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2	Flüssige Brennstoffe		
2.1	regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
2.2	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	2	
2.3	gelegentlich benutzte Feuerstätte	1	
2.4	Verbrennungsluft- und Abluftanlagen von Anlagen nach Nummer 2.1 - 2.3		einmal im Kalenderjahr
2.5	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.6	nach § 15 1. BlmSchV oder der 44. BlmSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.7	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr

(s	Anlagen und deren Benutzung oweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
2.8	Anlage nach Nummer 2.6, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben wird, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in je- dem zweiten Kalenderjahr
2.9	Anlage nach Nummer 2.7, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben wird		einmal in je- dem zweiten Kalenderjahr
2.10	Anlage nach Nummer 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in je- dem dritten Kalenderjahr
2.11	ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in je- dem dritten Kalenderjahr
3	Gasförmige Brennstoffe		
3.1	raumluftabhängige Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
3.2	raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in je- dem zweiten Kalenderjahr
3.3	raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in je- dem zweiten Kalenderjahr
3.4	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in je- dem zweiten Kalenderjahr
3.5	Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr

			For	mblatt	( 0 ,
			Da	itum des Feue	rstättenbescheides:
			Ob	ojektnummer la	aut Feuerstättenbescheid:
Bevo	ollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)		Lie	egenschaft:	
		ihrung v	on		nfegerarbeiten
(§ 4	Absatz 1 des Schornsteinfeger-Hand	dwerksges	etze	s – SchfHwG -	- vom 26. November 2008*, BGBI. I S. 2242)
prüf 3 So nun	ungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2 chfHwG oder nach der Ersten Verord	009 (BGBl dnung zur sanlagen -	l. I S. Durc – 1. I	. 1292), nach l chführung des BImSchV vom	Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Über- Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord- 26. Januar 2010, BGBI. I S. 38) jeweils an
Lau Nr.	t Feuerstättenbescheid Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	Datum ( Arbeits ausführt	s-	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmitteilung/Mängelart/ Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)
Nam	ne und Anschrift des Schornsteinfegerbetrie	bes	Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden.		
Handwerkskammer, bei der der Betrieb in der Handwerks- rolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 9 EU/EWR Handwerk-Verordnung erstattet wurde:				um L	Interschrift des ausführenden Schornsteinfegers
Aust	führender Schornsteinfeger (in Druckbuchst	aben):			

<sup>\*</sup> Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

## Gasförmige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes					Datum der Arbeitsausführung:					
					<ul> <li>Überprüfung nach § 1 KÜO*</li> <li>Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO</li> <li>□ Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BlmSchV</li> <li>□ Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BlmSchV</li> <li>□ Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BlmSchV</li> <li>□ Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BlmSchV</li> </ul>					
				Ī	Ausfert	igung für	ı			
Name und Anschrift des Eigentür	mers/\/ei	rwalter		ļ				ort der Anlag	16.	
Name and Alleening dee Eigenian	11010/ 101	waitor	5		Bottolbo	iiii talotolla	ii igo	ort doi 7 tillag	, o.	
					Gebäu	deteil:				
December in terror		übor	dos Ergol	hni	ia dar l'ib	orprüfung		d Massuna	an einer Feuerstätte t	für gooförmige
Bescheinigung		Brenn (Kehr Recht zur D	nstoffe ge - und Übe tsverordne urchführu	erp erp un	äß der V orüfungso gen nach j des Bur	erordnung ordnung – n § 1 Absa ndes-Immi	g üb - KÜ atz issio	per die Keh JO) vom 16 1 Satz 3 Sc onsschutzge	rung und Überprüfung . Juni 2009 (BGBI. I S hfHwG oder der Erste setzes (Verordnung ü Januar 2010, BGBI. I S	y von Anlagen 6. 1292), nach en Verordnung ber kleine und
Wärmeaustauscher: Hersteller,	Гур, Hers	stell-Nr.	, Errichtunç	g		Leistu	ıngsl	bereich/Leist	ung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell	-Nr., Erric	chtung		E	Brennerart	Leistu	ıngsl	bereich/Leist	ung bei der Messung	Brennstoff
Feuerstättenart									Art der Anlage	
Herstellerbescheinigung nach § 6	1. BlmS	chV	☐ Ja		Nein					
Überprüfungsergebnis	gemäſ	ß KÜ(	<b>O</b> ( <b>√</b> = ir	n (	Ordnung	, X = ma	nge	elhaft, – = r	nicht zutreffend):	
Verbrennungsluft/Lüftung	1	Abgas	abzug:					Abgaslei	tung	
Feuerstätte:		– an d	der Strön	nu	ungssicherung			O <sub>2</sub> -Geha	%	
<ul> <li>Befestigung/Abstände</li> </ul>		– in B	rennerh	öh	е		unverdünnter (		nnter CO-Gehalt	ppm
– äußerer Zustand		– an a	anderer S	Ste	elle		O <sub>2</sub> -Differenz im Ringsp		enz im Ringspalt	%
Brenner/Heizgasweg	A	Abgas	klappe				Lufttemperatur im Rin		eratur im Ringspalt	°C
Flammenbild	\	Verbin	dungsst	üc	ck Druckdifferenz im Ringspalt			erenz im Ringspalt	Pa	
☐ Folgende Mängel wurde	n festge	estellt	:					☐ Es v	vurden keine Mänge	l festgestellt.
☐ Die Mängel stellen z. Zt. no	ch keine	e unmi	ttelbare G	Эef	fahr dar, e	eine Über	prüf	ung durch e	inen Fachbetrieb wird	empfohlen.
☐ Die Mängel sind aus Sicher	-						_			
☐ Aufgrund der festgestellten	Mängel	ıst ein	e zusätzl	ich	ne Uberpr	rüfung der	r Fei	uerungsanla	age erforderlich.	T
Messergebnis gemäß 1	. BlmS	SchV:					(	Grenzwert	für Abgasverlust	%
Wärmeträgertemperatur		°C	Verbreni	nu	ngsluftte	emperatu	ır	°C	Abgastemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas		%	Druckdif	ffe	renz			Pa	Abgasverlust	%
☐ Das Messergebnis entspric	ht der V	erordr/	nung.						Messunsicherheit	%
☐ Das Messergebnis entspricht <u>nicht</u> der Verordnung, weil										
Bemerkungen:										
Messgeräte-Identifikationsnummer(n)										
Datum Unterschrift des Schornsteir				feg	ers	Frist z Verord bald d	u be Inun Iie N	eseitigen sir ng entsprich	ellt worden sind, die in nd, oder das Messerge t, geben Sie mir bitte eitigt sind bzw. die W nn.	ebnis nicht der Nachricht, so-

<sup>\*</sup> Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

### Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbei	triebes	6		Datu	ım de	er Arbeits	aus	sführung:			
			□ V □ E □ V	<ul> <li>□ Überprüfung nach § 1 KÜO*</li> <li>□ Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 K</li> <li>□ Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BlmSchV</li> <li>□ Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3</li> <li>□ Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5</li> <li>□ Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5</li> </ul>					SchV	,	
				Ausf	ertig	ung für					
Name und Anschrift des Eigentüm	ers/Ve	erwalter	rs .	Betre	eiber/	Aufstellung	sor	t der Anlag	je:		
				Geb	äude	eteil:					
Bescheinigung		Brenn (Kehr- Recht zur Di	stoffe ger und Übe sverordnu urchführur	mäß der erprüfung ingen na ng des E	Veregsord ach § Bunde	ordnung ül nung – KÜ 1 Absatz es-Immissi	ber JO) 1 S ons	die Kehr vom 16. Satz 3 Sc sschutzges	g an einer Feuerstätte ung und Überprüfung Juni 2009 (BGBl. I S. hfHwG oder der Erster setzes (Verordnung üb anuar 2010, BGBl. I S.	von Ar 1292), Veror er klein	nlagen , nach dnung
Wärmeaustauscher: Hersteller, Ty	/p, Her	stell-Nr	., Errichtun	g		Leistung	sbe	reich/Leistu	ıng bei der Messung	Vennleis	tung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-N	Nr., Err	ichtung		Brenne	erart	Leistung	sbe	reich/Leistu	ıng bei der Messung	Brenns	toff
Feuerstättenart									Art der Anlage		
Herstellerbescheinigung nach § 6			☐ Ja	☐ Ne							
Überprüfungsergebnis g	jemä				ing, 2	X = mang	elh		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Verbrennungsluft/Lüftung			ner/Heizg	gasweg					ungsstück 		
Feuerstätte:			sabzug:	۳ اـ ـ				Abgasle			0/
Befestigung/Abstände     äußerer Zustand			Brennerhö anderer						alt im Abgas		% 
- auiserer Zustanu		– an	anuerer	Stelle	telle unverdünnter CO-Gehalt O2-Differenz im Ringspalt				ppm %		
☐ Folgende Mängel wurd	en fe	stges	tellt:				-		peratur im Ringspalt		°C
					<u> </u>			ferenz im Ringspalt		Pa	
					☐ Es wurden keine Mängel			estges	tellt.		
☐ Die Mängel stellen zzt. noch☐ Die Mängel sind aus Sicherh☐ Aufgrund der festgestellten №	neitsgr	ünden	bis zum .			zu beseitig	gen			npfohle	n.
			Gı	renzwe	rte:	Rußzah	٦l		CO-Gehalt	1 300	mg kWh
Messergebnis gemäß 1.	Blm	SchV	:			Ölderiva	te	Keine	Abgasverlust		%
Rußzahl-Einzelwerte		Ruß	<b>zahl</b> -Mit	ttelwert		Ölderiva	ite		CO-Gehalt		mg kWh
Wärmeträgertemperatur	·	°C	Verbreni	nungslu	ıftten	nperatur		°C	Abgastemperatur		°C
Sauerstoffgehalt im Abgas		%	Druckdi	fferenz				Pa	Abgasverlust		%
☐ Das Messergebnis entsprich	t der \	Verordi	nung.						Messunsicherheit		%
□ Das Messergebnis entspricht <u>nicht</u> der Verordnung, weil											
Messgeräte-Identifikationsnumme	r(n)										
Datum Unterschrift des Schornsteinf				fegers		Frist zu be Verordnun	esei g e äng	itigen sind entspricht, gel beseitig	llt worden sind, die in I, oder das Messergeb geben Sie mir bitte N gt sind bzw. die Wiede	nis nic Iachrich	ht der nt, so-

<sup>\*</sup> Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

#### Heizkessel für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornste		Datum der Arbeitsausführung:								
			<ul> <li>□ Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BlmSchV*</li> <li>□ Messung und Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BlmSchV</li> <li>□ Messung und Überprüfung nach § 15 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 4 1. BlmSchV</li> <li>□ Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BlmSchV</li> <li>□ Beratung nach § 4 Absatz 8 1. BlmSchV</li> </ul>							
			Ausferti	gung	g für					
Name und Anschrift des E	ers	Betreiber/		ellungsort der Anlage:						
Bescheinigung		für feste Immissi	e Brennsto onsschutzg	s Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes- onsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – chV vom 26. Januar 2010, BGBI. I S. 38)						
Feuerstätte: Hersteller, Ty	p, Herstell-Nr.		Baujahr		Datum/Jahr der Errichtung	Leitu	ingsbereich/Ne		eleistung kW	
Feuerstät	tenbauart	į.	Beschickung	sart	Art der Anlage		Teillastm □ ja		NVV	
Eingesetzte	Brennstoffe nach §	3 Absatz 1	(Nr.)		Wärmespeicher vorhanden ☐ ja ☐ nein		Wärmespeich	nervolume	en Liter	
Ordnungsgemäßer tech	nischer Zustand de	r Feuerun	gsanlage (§	4 Ab	osatz 1):			☐ ja	nein	
Vorhandenes Wärmesp	eichervolumen aus	eichend (	§ 5 Absatz 4	·):				☐ ja	□ nein	
Abstand der Austrittsöffi	nung des Schornste	ins zum C	ach ausreic	henc	d (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):			☐ ja	$\square$ nein	
Abstand zu Lüftungsöffr	nungen, Fenster un	d Türen au	usreichend (	§ 19	Absatz 1 Nummer 2):			☐ ja	$\square$ nein	
Feuerungsanlagen nach	n Herstellerangaber	für verwe	ndete Breni	nstof	fe (§ 4 Absatz 1) bzw. § 5 Absa	z 2 un	d 3 geeignet:	☐ ja	$\square$ nein	
Messergebnis (We	rte im Abgas) <b>:</b>				K	ohlenm	onoxidgehalt	Stauk	bgehalt	
Wärmeträgertemperatur	Sauerstoffgehalt		(	Grenz	zwert (§ 5 Absatz 1 bzw. § 25 Abs	atz 2)	g/m³		g/m³	
°C	%			Me	essunsicherheit (Anlage 2 Numme	er 2.3)	g/m³		g/m³	
Abgastemperatur	Druckdifferenz		π		% Sauerstoff (Anlage 2 Numme		g/m³		g/m³	
°C	Pa		wert abzügli	ch Me	essunsicherheit (Anlage 2 Numme	er 2.3)	g/m³		g/m³	
☐ Das Ergebnis ents☐ Das Ergebnis ents			, weil							
☐ Die Mängel sind zu Geben Sie mir bitte Na	•				eine Wiederholungsüberprü bsatz 5).	fung e	rforderlich.			
Beratung wurde in fo					☐ Feuchtegehalt im	Brenn	stoff wurde	gemess	en	
(§ 4 Absatz 8, für hand			,		(§ 3 Absatz 3):	,				
☐ Sachgerechte Bed	-		е		Mittelwert: %					
_	<ul> <li>□ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes</li> <li>□ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen</li> <li>□ Sofern der Feuchtegehalt % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.</li> </ul>							:r		
Messgeräte-Identifikation	Messgeräte-Identifikationsnummer(n)									
Bemerkungen:	7 1									
bes spr					ls Mängel festgestellt worder seitigen sind, oder das Messe icht, geben Sie mir bitte Nac d bzw. die Wiederholungsübel	ergebn hricht,	is nicht der \ sobald die N	/erordnu //ängel b	ing ent-	

<sup>\*</sup> Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

		•	<del>-</del>
Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes		Datum	der Arbeitsausführung:
		□ Übe	rprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV*
		□ Übe	rprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BlmSchV
		l	rprüfung nach § 15 Absatz 2 1. BImSchV
		l	derholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BlmSchV
			atung nach § 4 Absatz 8 bzw. 1. BlmSchV
			igung für
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalte	ers	Betreibe	r/Aufstellungsort der Anlage:
		Gebäu	deteil:
Bescheinigung	über das Erg	jebnis der	Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste
	Brennstoffe Immissionsso	gemäß :hutzgeset:	der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes- zes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.
	BlmSchV von	n 26. Janu	ar 2010, BGBI. I S. 38)
Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Datum auf den	n Typenschi	ld Datum/Jahr der Errichtung Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart nach Anlage 4	Beschicku	ıngsart	Art der Anlage
	Eingesetzte	Brennstoffe	nach § 3 Absatz 1 (Nr.)
Positive Prüfbescheinigung liegt vor	(§ 4 Absatz 3 d	oder Absat	z. 5 Nummer 2)
_	-		Absatz 4), oder historische Feuerstätte (§ 26 Absatz 3 Nr. 5)
☐ Einrichtung zur Reduzierung der Sta	ubemissionen	vorhander	(§ 4 Absatz 5)
☐ Messung durch eine Schornsteinfege	erin oder Scho	rnsteinfege	er positiv (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)
Ordnungsgemäßer technischer Zustand	der Feuerungs	sanlage (§	4 Absatz 1): ☐ ja ☐ nein
Feuerungsanlage nach Herstellerangabe	en für verwend	ete Brenns	toffe (§ 4 Absatz 1) geeignet:
Abstand der Austrittsöffnung des Schorn	steins zum Da	ch ausreic	hend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster	und Türen aus	reichend (	§ 19 Absatz 1 Nummer 2):
☐ Das Ergebnis entspricht der Verordn	ung.		
☐ Das Ergebnis entspricht <u>nicht</u> der Ve	erordnung, wei	I	
│ │	nch ist bis zum		eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald			
Beratung wurde in folgenden Punkten (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feueru			Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen
Sachgerechte Bedienung der Feuert			(§ 3 Absatz 3): Mittelwert: %
☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Bre			
Besonderheiten beim Umgang mit fe		ffen	Sofern der Feuchtegehalt % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
Bemerkungen:			-
Messgeräte-Identifikationsnummer(n)			
		Fal	ls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu
		bes	eitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung ent-
			icht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt
Datum Unterschrift des S	Schornsteinfeger	sino	d bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

<sup>\*</sup> Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

# Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte

Anschrift des Schornsteinfegerbe	etriebes	Datum der Arbeitsausführung:						
	]	☐ Überprüfung nach § 1 KÜO* ☐ Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 KÜO						
		Ausfertigung für						
Name und Anschrift des Eigentün	ners/Verwalters	Betreiber/Aufstellungs	sort der Anlage:					
		Oabëudatail.						
		Gebäudeteil:						
Bescheinigung	über das Ergebnis der Üb ☐ einem Blockheizkraftw	•	☐ einer Wärmepumpe					
	☐ einem ortsfesten Verb	,	☐ einem Brennstoffzellenheiz	gerät				
	☐ einem Notstromaggre	· ·		,				
	für	•						
	☐ gasförmige Brennstoff							
	gemäß der Verordnung i prüfungsordnung – KÜO) nach § 1 Absatz 1 Satz 3	vom 16. Juni 2009 (	nd Überprüfung von Anlagen (Keh BGBl. I S. 1292) oder nach Rechtsv	r- und Über- erordnungen				
Anlagenbeschreibung: Hersteller	•							
Nennleistung T	hermische Leistung	Aufstellraum	Raumgröße					
raumluftabhängig ☐ S raumluftunabhängig ☐	Sonstiges:							
Abgasanlage für								
☐ Unterdruck (N) ☐ Ü	Überdruck (P)	hohen Überdruck (H)	☐ ☐ dicht ge	schweißt				
Überprüfungsergebnis	<b>gemäß KÜO</b> (✓ = in Or	dnung, X = mange	elhaft, -= nicht zutreffend):					
Verbrennungsluft/Lüftung	Abgasabzug:		O₂-Gehalt im Abgas	%				
Gerät:	– am Gerät		unverdünnter CO-Gehalt	ppm				
<ul><li>Standsicherheit</li></ul>	– am Abgasstutze	en	O <sub>2</sub> -Differenz im Ringspalt	%				
– äußerer Zustand	– am Schalldämp	fer	Lufttemperatur im Ringspalt	Ô				
– Abstände	Verbindungsstück	(	Druckdifferenz im Ringspalt	Pa				
Schalldämpfer	Abgasleitung		Abgastemperatur	°C				
☐ Folgende Mängel wurden festgestellt: ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.								
<ul> <li>□ Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.</li> <li>□ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.</li> <li>□ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.</li> </ul>								
Messgeräte-Identifikationsnumme	Messgeräte-Identifikationsnummer(n)							
Datum Un	terschrift des Schornsteinfegel	zu beseitigen s Mängel beseitig	stgestellt worden sind, die innerha ind, geben Sie mir bitte Nachrich t sind bzw. die Wiederholungsüber	t, sobald die				

<sup>\*</sup> Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Anlage 3 (zu § 6)

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Feuerstättenbescheid (§ 14a SchfHwG)	
	Ausstellung und, soweit vom Eigentümer veranlasst, Änderung eines Feuerstättenbescheids	
1.1	- bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0
1.2	- bei mehr als 3 Feuerungsanlagen	zusätzlich 2,0 für jede weitere Feuerungsanlage, insgesamt höchstens 30,0 je Feuerstättenbescheid
1.3	Je zusätzlicher Ausfertigung eines Feuerstättenbescheids	2,0
2	Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG)	
2.1	Grundwert je Gebäude oder in Sondereigentum stehender Anlage nach § 20 Absatz 2 SchfHwG einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0
2.3	Feuerstättenschau an alleinstehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen:	
2.3.1	für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen	1,0
2.3.2	für jeden vollen und angefangenen Meter von waagerechten Teilen ab einer Länge von 10 Metern	1,0
	Anmerkung: Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0
2.5	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
2.5.1	<ul> <li>auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4</li> <li>für Bezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich</li> </ul>	
	auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und	
	<ol> <li>für Bezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent</li> </ol>	
2.5.2	<ul> <li>wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen</li> </ul>	0,7
2.6	Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zweimal jeweils mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Durchführung angekündigt und ohne sachlichen Grund verhindert wurde	15,0
	and online sacrilloneri Orana vertilliaeri warae	10,0

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
2.7	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten je Feuerstättenschau, die auf besonderen Wunsch ausgeführt wird	
2.7.1	<ul> <li>von Montag – Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag</li> </ul>	in Höhe von 50 Pro- zent der Beträge
2.7.2	– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 Prozent der Beträge
3	Sonstige Arbeitsgebühren	
3.1	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BlmSchV)	6,0
3.2	Überprüfung des Zeitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 25 Absatz 1 1. BlmSchV), Überprüfung des Datums auf dem Typschild der Einzelraumfeuerungsanlagen und Information an den Betreiber (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26 Absatz 5 1. BlmSchV)	3,0
3.3	Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG)	1,5
3.4	Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG)	1,5
3.5	Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 1. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)	10,0
3.6	Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)	
3.6.1	bei Feststellung keiner Verschlechterung	5,0
3.6.2	bei Feststellung einer Verschlechterung	30,0
3.7	Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten Einrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG)	3,0
3.8	Überprüfung, ob eine Umwälzpumpe in einer Zentralheizung mit einer bestimmten Vorrichtung ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GEG)	1,0
3.9	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG)	2,0
3.10	Überprüfung, ob der Eigentümer zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG)	7,0
3.11	Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8) soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird je Arbeitsminute	0,8
3.11.1	bei Überprüfung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit jedoch maximal	35,0
3.11.2	bei Überprüfung mit Termin vor Ort pro Nutzungseinheit jedoch maximal	45,0

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3.12	Anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG je Arbeitsminute	0,8
4	<b>Mahnung</b> (§ 20 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG) einer rückständigen Gebühr für eine Tätigkeit nach dieser Anlage	5,0
5	Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)	
5.1	Grundwert	60
5.2	Je Arbeitsminute	1,0
	Anmerkung: Der Zeitaufwand umfasst die Tätigkeiten und Wartezeiten vor Ort.	

Anlage 4 (zu § 7)

#### Begriffsbestimmungen

#### Es bedeuten die Begriffe:

- "Abgasanlage": Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung, Luft-Abgas-System oder Abluftschacht nach Nummer 15b), für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten:
- 2. "Abgasanlage für Überdruck": Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
- 3. "Abgaskanal": Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
- 4. "Abgasleitung": Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
- 5. "Abgasrohr": Frei verlaufendes Verbindungsstück;
- 6. "Abgasweg": Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
- 7. "Blockheizkraftwerk": Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
- 8. "Brennstoffzellenheizgerät": Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;
- 9. "Brennwertfeuerstätte": Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
- 10. "Feuerstätte": Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
- 11. "Feuerungsanlage": Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere nicht überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt dies als eine Feuerungsanlage, wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind, zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;
- 12. "Gebäude": Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen:
- 13. "Heizgasweg": Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;
- 14. "Luft-Abgas-System": Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
- 15. "notwendige Abluftanlage":
  - a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
  - b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;

- 16. "notwendige Verbrennungsluftanlage": Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
- 17. "Nutzungseinheit": Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);
- 18. "ortsfester Verbrennungsmotor": Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
- 19. "Räucheranlage": Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
- 20. "Raumluftunabhängige Feuerstätte": Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;
- 21. "Schornstein": Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
- 22. "Senkrechter Teil der Abgasanlage": Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;
- 23. "Verbindungsstück": Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
- 24. "Wärmepumpe": Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.